

Beschluss: x Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 16.06.2020
Beschluss-Nr.: S 08/155/20

Beschlussvorlage

Betreff: Beitritt der Stadt Wildau in den Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen:

1. Die Stadt Wildau tritt dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Begründung:

Nach dem bereits gefassten Beschluss zur Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems für die Stadt, bedarf es weiterer zielgerichteter Maßnahmen um Wildau für die digitale Zukunft „fit zu machen“. Oberste Prämisse ist hierbei ein möglichst hoher Grad an Transparenz und bürgerfreundlicher digitaler Kommunikationswege.

Im digitalen Informationszeitalter stehen die Kommunalverwaltungen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu.

Der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ übernimmt alle klassischen Aufgaben eines – in den meisten Bundesländern eingeführten - kommunalen IT-Dienstleisters. Er wird mittels Schnittstellenschaffung und Standardisierung zudem Lösungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetz schnell, zuverlässig und nutzerorientiert anbieten können. Dafür soll der Eigenbetrieb der Stadt Cottbus, das Kommunale Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus), in eine für alle Kommunen offene kommunal getragene Struktur des Zweckverbandes überführt werden.

Folgende Aufgaben (zukünftige Leistungsvorgaben in der Stadt) wurden von den Gründungsmitgliedern priorisiert und in das aktuelle Arbeitsprogramm aufgenommen:

- Beratung im Bereich E-Government, IT-Strategie sowie der IT-Sicherheit
- Hosting von zunächst sechs Fachverfahren (Meldewesen, Gewerbewesen, Kommunales Finanzwesen, Personenstandswesen, Liegenschaftswesen, Personalabrechnung und Personalmanagement)
- Einrichtung von Dokumentenmanagementsystemen in den Verwaltungen zur Führung elektronischer Akten
- Aus- und Fortbildung im Bereich der kommunalen Fachverfahren
- Unterstützungsleistungen im Bereich des Datenschutzes.

Alle diese Aufgaben sind gleichermaßen schrittweise zu bewältigen.

Auszug aus der Verbandssatzung:

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;

b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;

c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;

d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;

e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;

f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;

g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.

(4) Unter Erfüllung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik werden mit der vorliegenden interkommunalen Kooperation im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ gebündelt.

Durch die vorhandene Infrastruktur im KRZ Cottbus kann der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ zeitnah die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen wie beispielsweise

- das Fachverfahrenshosting,
- die IT-Strategieberatung,
- die Einbindung der IT-Basiskomponenten des Landes Brandenburg,
- die Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen sowie
- weitere Rechenzentrumsleistungen

erbringen. Diese Aufgaben sollen beim Zweckverband bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

Das KRZ Cottbus, als Dienstleister für den Zweckverband, ist ein BSI-zertifizierungsfähiges Hochleistungsrechenzentrum und erfüllt somit alle Voraussetzungen für einen DSGVO-konformen Betrieb. Eine Überleitung des KRZ Cottbus in den Zweckverband ist zum 01.01.2021 geplant. Das zur Verfügung stehende Dienstleistungsportfolio orientiert sich an den Bedarfen des kommunalen Raumes und wird eng mit den E-Government-Angeboten des Landes Brandenburg verzahnt

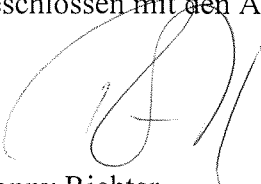
Finanzielle Auswirkungen: Jahresbeitrag für die Stadt Wildau (über 10.000 Einwohner)

4000.- Euro netto (lt. Satzung)

Einreicher: Fraktion CDU/FDP

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen: x



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

